

ihr zustehenden Rechte Gebrauch machen will. Man könnte zwar annehmen, daß dieser Fall bedenklich wäre, weil nach §. 297. die Administrativbehörde entscheiden soll. Das ist aber nicht der Fall; denn hier ist der Verbrecher keine öffentliche Person, sondern eine Korporation oder ein Privatmann. Diese können nur durch Rechtspruch condemnirt werden. Dagegen scheint es nicht sachgemäß, es dem Ermessen des Richters anheim zu stellen, ob und inwiefern Jemand solcher Rechte verlustig gehen soll. Es ist dann eine Strafe, welche der Ansicht des Criminalgesetzbuchs und der neuern Gesetzgebung widerspricht.

Königl. Commissair D. Groß: Der hochgestellte Referent hat schon die Gründe entwickelt, aus welchen der Antrag des Secr. Harz in Beziehung auf die Einziehung oder Suspension des Besetzungsrechtes bedenklich fallen muß. Aber auch bei dem Stimm- und Wahlrechte scheint das Ermessen darüber, ob das Stimm- und Wahlrecht rücksichtlich der Personen der Betheiligten in aktiver und passiver Hinsicht suspendirt werden sollte, am geeignetsten dem betreffenden Ministerium überlassen werden zu können. Es kann der Fall eintreten, daß die Bestechung, vermöge welcher die Stimmen und Wahlen geleitet werden sollen, höchst unbedeutend ist, das Vergehen kann vielleicht in einem bloßen Versuche bestanden haben, so daß es unbedenklich sein würde, die Einziehung oder Suspension nicht stattfinden zu lassen; aber das Ministerium wird immer weit besser, als die richterlichen Behörden beurtheilen können, ob unter den im einzelnen Falle eintretenden Verhältnissen der Strenge des Gesetzes nachzugehen sei, oder man sich bewögen finden könne, die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts den schuldigen Personen noch ferner zu gestatten. Es kommt dazu, daß bei den ständischen Wahlen die Verhältnisse der Orte und der Bezirke oft wünschenswerth machen, daß die Zahl der Personen, welche stimm- und wahlberechtigt sind, nicht beschränkt werde, und es könnte in manchen Fällen durch unbedeutende Veranlassungen eine große Verminderung der Zahl der zum Stimm- und Wahlrechte befähigten Personen eintreten, was in mancher Hinsicht vielleicht nachtheilig einwirken würde.

Secr. Harz: Zur Entgegnung habe ich nur zu bemerken: das Besetzungsrecht ist häufig ein Recht des Eigenthums, es ist käuflich acquirirt. Die Verfügung über einen Theil des Eigenthums dem bloßen Ermessen der Administrativ-Behörden zu überlassen, scheint nicht passend. Das Stimm- und Wahlrecht verdienen als die wichtigsten staatsbürgerlichen Rechte gleichen Schutz wie das Eigenthum. Ich möchte hier übrigens noch einen Klugheitsgrund hinzufügen. Ich glaube nämlich kaum, daß die II. Kammer von diesem Vorschlage abgehen dürfte, und wir würden in Folge der Vereinigung der Deputationen am Ende doch wieder darauf zurückkommen müssen.

Bürgermeister Schill: Ich habe den Antrag des Secretair Harz unterstützt, und er scheint mir nothwendig, weil ich das Entziehen des Besetzungsrechtes oder die Suspension nie für eine administrative Maßregel ansehen, sondern nur für einen Theil der Strafe halten kann. Was man aber als Strafe ansieht, kann nur durch Urtheil und Recht zuerkannt werden, nach unsern

Gesetzen nie auf administrativem Wege, weil dies eine Erhöhung der Strafe mit sich führen müßte. Das Bedenken der Regierung gegen die Annahme des Antrags, daß einmal Fälle eintreten könnten, die es wünschenswerth machten, daß die Suspension oder Einziehung des Stimm- und Wahlrechts nicht eintreten möchte, kann ich nicht theilen, und ich halte die Annahme des Amendements unbedenklich. Ich beziehe mich auf die Verfassung selbst. Die Einziehung eines Rechtes möchte ich mit der Confiskation gleich stellen. Diese kann nur durch Urtheil und Recht ausgesprochen werden. Also kann an sich die Einziehung nur durch Urtheil und Recht ausgesprochen werden.

Königl. Commissair D. Groß: Der Grundsatz, daß Dienstentsetzungen nicht durch richterliches Erkenntniß ausgesprochen werden sollen, ist schon in dem Criminalgesetzbuche anerkannt und aufgenommen, und die Einziehung des Besetzungsrechtes oder die Entfernung von der Anstellung steht wohl in demselben Verhältniß. Was die Vergleichung des vorliegenden Falls mit der Confiskation betrifft, so kann ich der Ansicht des Secr. Harz und des Bürgermeister Schill nicht beitreten, daß man das Recht zu Besetzung einer Stelle als Theil des Eigenthums ansehen könne. Es ist ein politisches Recht, das vermöge Grundbesitzes oder anderer Verhältnisse Privatpersonen überlassen ist; allein dieses Recht als einen Theil des Eigenthums anzusehen, stimmt weder mit dem gesetzlichen noch mit dem gemeinen Sprachgebrauch überein.

Secr. Harz: Ueber die Dienstentsetzung entscheidet das Staatsdienergesetz.

Referent Prinz Johann: Ich bin weit entfernt, dem Königl. Commissair beizutreten, und das Besetzungsrecht für kein Eigenthumsrecht zu halten. Ich halte es dafür. Es ist allemal in patrimonio und geht von Hand zu Hand über an den Käufer beim Verkauf des Grundstücks. Aber es ist ein Eigenthumsrecht von eigenthümlicher, nämlich politischer Natur, weil es von dem wichtigsten Einflusse in Beziehung auf andere Personen ist. Ich muß also anerkennen, daß die Suspension bisweilen durch politische Gründe geboten werden kann; aber das Recht soll nicht, wie gesagt worden ist, confiszirt werden, sondern nur auf Lebenszeit des Besitzers schlafen. Von einem Einziehungsrechte des Staats wird ohnehin nicht die Rede sein; er bewirkt die Einziehung nur zur Sicherung des Rechtes, wenn wegen Bestechung und daraus hervorgegangenen Nachtheilen der Betheiligte gerichtlich verurtheilt worden ist, indem er dieses Recht suspendirt. Es ist dies gleichsam wie bei dem älteren Recht. Wenn der Vater das Erziehungsrecht mißbraucht, so wird sein Erziehungsrecht suspendirt. Eine solche Entziehung kann nun doppelter Natur sein, entweder in administrativer oder juristischer Beziehung. Der Letztern wird dadurch gegnügt, daß nur durch einen Richterspruch die Entziehung erfolgt. Sollte die Entziehung aus administrativen Gründen nothwendig sein, so möchte ich auch um keinen Preis der Administrativbehörde solche entziehen. Es liegt dies auch im Geiste des Criminalgesetzbuchs, denn es macht die Entziehung solcher Rechte abhängig von einer gewissen Strafe, und ebenso auch im Geiste des Staatsdienergesetzes. Es bestimmt bei der Entsetzung, daß solche nothwendig